



**Reglement  
über die Abgabe  
elektrischer Energie**

**vom 1. Januar 2003**

# Elektra Walzenhausen

## Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltung
- Art. 2 Erschliessungspflicht
  - Ausserhalb der genannten Gebiete
  - Bau und Ausbau von Anlagen
  - Ausserordentliche Bezugsverhältnisse
- Art. 3 Gebührenerhebung
- Art. 4 Regelmässigkeit der Energieabgabe
- Art. 5 Unterbrechungen und Einschränkungen
- Art. 6 Vorkehren bei Unterbrüchen
- Art. 7 Haftung für Schäden
- Art. 8 Art der Energie, Schutzmassnahmen
- Art. 9 Spezielle Anschlussbewilligung
- Art. 10 Verwendung der bezogenen Energie
- Art. 11 Verweigerung der Energieabgabe
- Art. 12 Leistungsfaktor

#### 2. An- und Abmeldung

- Art. 13 Anmeldung von Anschlüssen
- Art. 14 Eigentums- und Wohnungswechsel
- Art. 15 Auflösung des Bezugsverhältnisses
- Art. 16 Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen

#### 3. Anschluss an die Verteilanlagen

- Art. 17 Anschlussleitung
- Art. 18 Zahl der Anschlüsse
- Art. 19 Gemeinsame Zuleitung
- Art. 20 Durchleitungsrechte zur Versorgung Dritter, Entschädigung
- Art. 21 Kosten der Anschlussleitung
- Art. 22 Baubeginn
- Art. 23 Eigentum an den Anschlussleitungen, Unterhalt  
Plombierung
- Art. 24 Aufhebung von Anschlüssen
- Art. 25 Umbau auf Kabel
- Art. 26 Änderung des Anschlusses
- Art. 27 Temporäre Anschlüsse
- Art. 28 Mitbenützung von Tragwerken und Rohranlagen
- Art. 29 Schutzmassnahmen
- Art. 30 Projektunterlagen
- Art. 31 Transformatorenstationen
- Art. 32 Grabenarbeiten

#### **4. Haus- und andere Installationen**

- Art. 33 Begriffe
- Art. 34 Pflichten des Eigentümers einer elektrischen Installation
- Art. 35 Installationsbewilligung
- Art. 36 Meldepflicht
- Art. 37 Aufgaben der Elektra
- Art. 38 Stichprobenkontrollen und Mängelbehebung
- Art. 39 Zutrittsrecht
- Art. 40 Verweis auf NIV, NISV und EWN

#### **5. Messeinrichtungen**

- Art. 41 Zähler und andere Tarifapparate
- Art. 42 Beschädigung
- Art. 43 Besondere Fälle
- Art. 44 Plombierung
- Art. 45 Prüfung auf besonderes Verlangen
- Art. 46 Toleranzen
- Art. 47 Anzeigepflicht des Kunden

#### **6. Verrechnung der Energie**

- Art. 48 Feststellung des Energieverbrauches
- Art. 49 Fehlanzeige
- Art. 50 Energieverluste
- Art. 51 Tarife
- Art. 52 Rechnungsstellung
- Art. 53 Einwendungen gegen die Stromrechnung  
Rekursinstanz

#### **7. Einstellung der Energielieferung**

- Art. 54 Verfahren und Gründe
- Art. 55 Unrechtmässiger Energiebezug

#### **8. Öffentliche Beleuchtung**

- Art. 56 Umfang der Strassenbeleuchtung

#### **9. Schlussbestimmungen**

- Art. 57 Inkrafttreten

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Geltung

Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra und ihren Kunden sowie den Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaften

Ferner enthält das Reglement, unter Verweis auf die eidgenössische Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), Vorschriften über die Installations-tätigkeit im Netzbereich der Elektra.

Der Bezug von Energie bewirkt die Unterstellung unter die Bestimmungen dieses Reglementes sowie der jeweils geltenden **EWN** (Werkvorschriften) und Tarife.

Jedem Kunden und jedem Installateur wird dieses Reglement auf Wunsch ausgehändigt.

### Art. 2

Erschliessungs-pflicht

Die Elektra erfüllt im Auftrag der Gemeinde Walzenhausen die Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen, für welche diese gemäss Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung einzustehen hat. Im Rahmen der Vereinbarung nimmt sie die gleiche Aufgabe im Auftrag des Bezirks Obereggen AI für deren Gemeindeteil Büriswil bis Hüsli wahr.

Ausserhalb der Gebiete

Beliefert die Elektra Kunden ausserhalb der in Art.2, Abs.1 genannten Gebiete, so untersteht das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra und den Kunden dem privaten Vertragsrecht. Dieses Reglement und die Tarife gelten als Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Bau und Ausbau Anlagen

Die Elektra erstellt, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, des Gemeinderichtplanes sowie den generellen und speziellen Vorschriften der erschliessungspflichtigen Gemeinde.

Ausserordentliche Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Grosskunden, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, für fakultative Lieferungen, wie die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die Elektra besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den Tarifen für Normalkunden abgewichen werden.

**Art. 3**

Gebührenerhebung Die Elektra erhebt einmalige Gebühren für den Bau und Ausbau von Elektroleitungen und zentralen Anlagen:

- a) Die erstmalig an das Verteilnetz der Elektra angeschlossen werden
- b) Deren Anschluss verstärkt, bzw. die Anschlussleistung erhöht wird

Die Anschlussgebühren sind eine Abgeltung für die Kosten der Erstellung und den Unterhalt des Verteilnetzes, die Mitbenützung dieser Infrastruktur sowie die Aufrechterhaltung der jederzeitigen Lieferbereitschaft. Diese werden durch den Verwaltungsrat festgesetzt. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Baubeginn. Die Rechnungen werden netto innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Kunden oder den Liegenschaftseigentümern keine Rechte auf die der Elektra gehörenden Anlagen.

Mit Bezug auf die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen wird auf die einschlägigen Gemeindereglemente verwiesen.

**Art. 4**

Regelmässigkeit der Energieabgabe Die Elektra liefert die Energie nach den technischen Möglichkeiten ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Tarife sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

**Art. 5**

Unterbrechungen und Einschränkungen Die Elektra kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Energieversorgung;
- in Fällen von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung;
- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- in Spitzenlastzeiten; die Elektra ist berechtigt, bestimmte Kategorien von Verbrauchsapparaten zu sperren.

Die Elektra nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen, soweit möglich, auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.

**Art. 6**

Vorkehrungen bei Unterbrüchen Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbruch sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der Elektra ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der Elektra spannungslos ist.

Die technischen Bedingungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates und der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK) für Schutzeinrichtungen bei Parallelbetrieb sind auch für Anlagen in Wiederverkäufernetzen verbindlich.

#### **Art. 7**

Haftung  
für Schäden

Die Elektra schliesst die Haftung für Schäden, welche den Kunden aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung, wegen Spannungs- und Frequenzschwankungen oder störendem Oberwellengehalt erwachsen, ausdrücklich aus, soweit die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Ebenso haftet sie nicht für fehlende Energie oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Energielieferungen.

Die Elektra verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

#### **Art. 8**

Art der Energie,  
Schutzmass-  
nahmen

Die Elektra setzt für Netz, Hausinstallationen und Energieverbraucher die Stromart, Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

#### **Art. 9**

Spezielle An-  
schlussbewilligung

Energieverbrauchsapparate, welche die Gleichmässigkeit der Spannung beeinträchtigen, Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen könnten, bedürfen einer speziellen Anschlussbewilligung. Der Kunde hat sich rechtzeitig bei der Elektra über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Einer speziellen Bewilligung bedürfen insbesondere:

- a) Der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen, wie Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Wärmepumpen), Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas, ferner andere von der Elektra bezeichnete elektrische Geräte.
- b) Der Anschluss oder die Änderung elektrischer Geräte, welche Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der Elektra oder dessen Kunden ausüben. Die zulässigen Störpegel werden durch die Elektra nach den üblichen Normen bestimmt.

Bei bereits bewilligten derartigen Geräten verfügt die Elektra zulasten des Verursachers die technischen Massnahmen, die es zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet.

Vorbehalten bleiben Art.3 und 4 NIV.

- c) Der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von Ar.2 Abs.4.

Für den Anschluss von Verbrauchsapparaten gemäss Buchstaben a und b sind dem Anschlussgesuch die für die Beurteilung erforderlichen Pläne und Beschriebe, eine fachkundige Wärmebedarfsrechnung und bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte beizulegen.

Die Elektra behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen und anderen Apparaten zu verweigern, falls dies aus technischen Gründen gerechtfertigt erscheint. Mit Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen Apparaten, kann die Elektra der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.

#### **Art. 10**

Verwendung der bezogenen Energie      Ohne besondere Bewilligung der Elektra darf der Kunde keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter.

Untermieter gelten nicht als Kunden im Sinne dieses Reglementes.

#### **Art. 11**

Verweigerung der Energieabgabe      Der Anschluss von elektrischen Installationen oder elektrischen Geräten kann verweigert werden, wenn diese

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, wie Niederspannungs-Installationsnormen (NIN) und anderen Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
- b) bei normalem Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und -Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen, störend beeinflussen.

#### **Art. 12**

Leistungsfaktor      Die Elektra bestimmt den Leistungsfaktor. Wird er nicht eingehalten, so trifft sie geeignete Massnahmen oder legt besondere Bezugsbedingungen fest.

## **2. An- und Abmeldung**

#### **Art. 13**

Anmeldung von Anschlüssen      Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an die Elektra zu richten, unter Benützung der bei dieser erhältlichen Formulare. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Hausbesitzers beizubringen.

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der Elektra stattzufinden.

Anschlussgesuche und Anzeigen betreffend Erstellung, Ergänzung oder Änderung von Installationen sind vor der Bestellung der benötigten Apparate und Materialien, an die Elektra zu richten, und es ist deren Genehmigung abzuwarten.

#### **Art. 14**

Eigentums- und  
Wohnungswechsel

Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Kunden, unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels, frühzeitig zu melden.

Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren mit Bezug auf leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen, für welche kein Bezugsverhältnis im Sinne von Art.1 besteht, haftet der Hauseigentümer.

#### **Art. 15**

Auflösung des Be-  
zugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Werktagen gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung seines Energieverbrauches sowie der Gebühren und Minimalbeiträge bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung.

Unterbleibt die Meldung eines Mieterwechsels oder die Mitteilung des Liegenschaftsverkaufes, so haften der ausziehende Mieter und der neue Mieter respektive der alte und der neue Liegenschaftsbesitzer solidarisch für die Gebühren.

#### **Art. 16**

Vorübergehende  
Nichtbenützung von  
Verbrauchsanlagen

Durch die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchsapparate wird das Bezugsverhältnis als solches nicht aufgelöst, und es sind die tarifmässigen Gebühren auch für die Zeit der Nichtbenützung geschuldet.

### **3. Anschluss an die Verteilanlagen**

#### **Art. 17**

Anschlussleitung

Die Erstellung der Anschlussleitung vom Erschliessungsnetz der Elektra bis zur Anschluss-Sicherung bzw. einem anderen Anschluss-Überstromunterbrecher (Abgabestelle) erfolgt durch die Elektra oder durch von ihr beauftragte Unternehmer. Die Elektra bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschluss-Sicherungen und der Mess- und Schaltapparate.

Der Grundeigentümer erteilt oder der Bauberechtigte verschafft der Elektra das kostenlose Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung.

**Art. 18**

Zahl der Anschlüsse

Die Elektra erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.

Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zulasten des Bestellers.

**Art. 19**

Gemeinsame Zuleitung

Die Elektra ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung auf Nachbargrundstücken anzuschliessen.

**Art. 20**

Durchleitungsrechte zur Versorgung Dritter, Entschädigung

Wenn privater Grund eines Eigentümers, dessen Liegenschaft mit Strom versorgt wird, zur Versorgung eines Dritten benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei bei der Ausführung der Anlagen auf seine Interessen angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Die Erteilung hat kostenlos zu erfolgen, sofern die Durchleitung keine wesentlichen Nachteile verursacht. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Auf Verlangen der Elektra sind Durchleitungsdienstbarkeiten zu entrichten.

Vorbehalten bleibt das Enteignungsrecht gemäss Art.43 des BG betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet die Elektra in der Regel keine Entschädigung aus.

**Art. 21**

Kosten der Anschlussleitung

Die Kosten der Anschlussleitung, gerechnet ab der Anschlussstelle, welche bei normaler Erschliessung des Baugebietes technisch möglich ist, sind durch den Bauherrn zu übernehmen. Diese werden durch den Verwaltungsrat festgesetzt. Die Rechnungen werden netto innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Die Anschlussstelle wird durch die Elektra bestimmt und ist unter anderem von der Anschlussleistung des Bauvorhabens abhängig.

**Art. 22**

Baubeginn

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein gültiger Situationsplan mit sämtlichen Angaben über Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

**Art. 23**

Eigentum an den Anschlussleitungen, Unterhalt

Die Anschlussleitungen bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher bleiben Eigentum der Elektra, welche auch den ordentlichen Unterhalt besorgt.

Die Kunden (Hauseigentümer) übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken, z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen.

Die Kunden tragen die Kosten für den Ersatz von Anschlusssicherungen.

Plombierung

Die Anschluss-Überstromunterbrecher werden von der Elektra plombiert. Die Plomben dürfen vom Kunden nicht entfernt werden. In dringenden Fällen ist es den Installateuren, welche im Netzgebiet eine Installationsbewilligung besitzen, gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch nur unter sofortiger Anzeige an die Elektra. Diese ist für die Kontrolle der Sicherungseinsätze und das Anbringen neuer Plomben besorgt.

#### **Art. 24**

Aufhebung von Anschlüssen

Bei definitiver Aufgabe des Energiebezugsverhältnisses hat die Elektra freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung.

Die Elektra kann auch den Abbruch der Leitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers verlagern.

#### **Art. 25**

Umbau auf Kabel

Wünscht der Kunde bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu übernehmen.

Wenn die Elektra auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so übernimmt sie sämtliche damit zusammenhängende Kosten.

Werden mit der Verkabelung auf Wunsch des Grundeigentümers andere Verbesserungen vorgenommen, so hat dieser die entsprechenden Mehrkosten zu tragen.

#### **Art. 26**

Änderung des Anschlusses

Verursacht der Kunde bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für die Verstärkung von Anschlussleitungen.

#### **Art. 27**

Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen gehen ab Verteilnetz ganz zulasten des Bestellers.

#### **Art. 28**

Mitbenützung von Tragwerken und Rohranlagen

Die Mitbenützung von Tragwerken und Rohranlagen für werkfremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.

**Art. 29**Schutz-  
massnahmen

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei welchen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, besorgt die Elektra die Isolierung oder Abschaltung der Leitungen gegen Verrechnung des Aufwandes.

Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.) hat es dies der Elektra rechtzeitig mitzuteilen, damit diese die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen rechtzeitig veranlassen und die Frage der Kostentragung regeln kann.

Mit den Arbeiten darf erst nach Zustimmung der Elektra begonnen werden.

Die Elektra ist berechtigt, die Leitung gefährdende Bäume nach vorhergehender Anzeige entschädigungslos zurückzuschneiden oder zu fällen.

**Art. 30**

Projektunterlagen

Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes kann die Elektra vor Baubeginn die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen.

Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmt die Elektra die Zahl und Art der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Gemeindereglementen.

**Art. 31**Transformatoren-  
stationen

Die Kosten für die Erstellung von Transformatorenstationen, eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum, gehen grundsätzlich zulasten der Elektra.

Ist zur Belieferung einer Hausinstallation die Aufstellung besonderer Transformatoren erforderlich, so hat der Hauseigentümer der Elektra auf eigene Kosten einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen. Er gewährt ein Baurecht (Art.675 ZGB), das als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wird. Er hat den baulichen Teil nach den Angaben der Elektra ausführen zu lassen.

Die Elektra ist berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. In diesem Fall beteiligt sie sich an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung.

**Art. 32**

Grabenarbeiten

Bei Grabenarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der Elektra über die Lage von Kabelleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabenarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist die Elektra vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit diese die Kabel kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

#### 4. Haus- und andere Installationen

##### Art. 33

Begriffe

Installationen im Sinne dieser Bestimmungen sind die in Art.2 der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) aufgezählten stromerzeugenden, verteilenden oder verbrauchenden Einrichtungen und Anlagen.

Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des öffentlichen Netzes und der elektrischen Installation sind die Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher.

##### Art. 34

Pflichten des Eigentümers einer elektrischen Installation

Der Eigentümer sorgt dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den Anforderungen im Bezug auf Sicherheit und Vermeidung von Störungen entspricht.

Er hat zu diesem Zweck die technischen Unterlagen der Installation während der ganzen Lebensdauer und die Grundlagen für den Sicherheitsnachweis während mindestens einer Kontrollperiode aufzubewahren.

Er muss Mängel unverzüglich beheben lassen.

##### Art. 35

Installationsbewilligung

Wer elektrische Installationen erstellt, ändert oder in Stand stellt und wer elektrische Erzeugnisse an elektrische Installationen fest anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, ändert oder in Stand stellt, braucht eine Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates (Inspektorat).

Keine Installationsbewilligung für Installationsarbeiten benötigen Personen gemäss Art.16 der NIV in von ihnen bewohnten oder in ihrem Eigentum stehenden Wohn- und zugehörigen Nebenräumen.

Alle elektrischen Installationen müssen vom Inhaber einer Kontrollbewilligung kontrolliert werden. Die kontrollierende Person muss dem Eigentümer den Sicherheitsnachweis übergeben.

##### Art. 36

Meldepflicht

Die in der allgemeinen Installationsbewilligung aufgeführte Person muss Installationsarbeiten vor der Ausführung der Elektra mit einer Anzeige melden. Dies gilt nicht für elektrische Installationen, deren Anschlusswert insgesamt weniger als 3,6 kVA beträgt. Der Sicherheitsnachweis ist in jedem Fall einzureichen.

Nach erfolgter Schlusskontrolle meldet der Eigentümer der Elektra den Abschluss der Installationsarbeiten mit dem Sicherheitsnachweis.

**Art. 37**

Aufgaben der  
Elektra

Die Elektra überwacht den Eingang der Sicherheitsnachweise und prüft sie stichprobenweise auf ihre Richtigkeit. Sie ordnet gegebenenfalls Massnahmen zur Mängelbehebung an und informiert das Inspektorat, wenn sie feststellt, dass Inhaber von Installations- oder Kontrollbewilligung ihre Pflichten in schwerwiegender Weise verletzen.

Sie bewahrt die Sicherheitsnachweise bis zur Beendigung der nächsten periodischen Kontrolle, mindestens jedoch während fünf Jahren auf.

Sie führt ein Verzeichnis der von ihr versorgten elektrischen Installationen und fordert die Eigentümer der elektrischen Installationen mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich auf, den Sicherheitsnachweis bis zum Ende der Kontrollperiode einzureichen.

**Art. 38**

Sichproben-  
kontrollen und  
Mängelbehebung

Die Elektra kontrolliert elektrische Installationen mit Stichproben. Die Kosten sind vom Eigentümer zu tragen, wenn Mängel an der Installation festgestellt werden.

Mängel, die Personen oder Sachen gefährden können, müssen unverzüglich behoben werden. Besteht eine unmittelbare oder erhebliche Gefahr, unterbricht das Kontrollorgan die Stromzufuhr zum betreffenden Installationsteil sofort.

Für die Behebung dieser Mängel setzt die Elektra eine angemessene Frist.

Werden innerhalb der gesetzten Frist die Mängel nicht behoben, übergibt die Elektra die Durchsetzung dem Inspektorat.

**Art. 39**

Zutrittsrecht

Den Organen der Elektra ist zur Kontrolle der Hausinstallation und zur Erfassung der Zählerstände zu angemessener Zeit sowie bei Störungen jederzeit der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

**Art. 40**

Verweis auf NIV,  
NISV und EWW

Allgemein gelten die Vorschriften der „Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen“ vom 7. November 2001, der „Verordnung über den Schutz nicht ionisierender Strahlung“ vom 23. Dezember 1999 und die „Ergänzenden Weisungen der Netzbetreiberinnen für die Installationen von Niederspannungsanlagen“ (EWN) vom 1. Januar 2003.

## 5. Messeinrichtungen

### Art. 41

Zähler und andere  
Tarifapparate

Die für die Messung notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden von der Elektra geliefert und durch deren Beauftragte montiert. Sie bleiben ihr Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. der Kunde hat auf eigene Kosten die für die Mess- und Tarifapparate sowie für die Spitzensperrungen notwendigen Einrichtungen nach den Angaben der Elektra erstellen zu lassen. Ebenso hat er der Elektra den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz der Anlagen notwendige Verschalungen, Nischen usw. sind vom Hauseigentümer bzw. Kunden auf seine Kosten anzubringen.

In der Regel wird für jede Wohneinheit ein separater Zähler installiert.

Die Kosten der Montage der Zähler und anderer Tarifapparate trägt der Hauseigentümer bzw. Kunde.

### Art. 42

Beschädigung

Werden Zähler oder andere Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder seiner Hausgenossen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.

### Art. 43

Besondere Fälle

Die Elektra ist berechtigt, in besonderen Fällen Kassierzähler zu installieren. Der Kunde trägt die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie für die Bedienung der Geräte.

### Art. 44

Plombierung

Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte der Elektra plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigt Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

### Art. 45

Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

**Art. 46**

Toleranzen                      Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Differenzen der Umschaltung der Rundsteuerbefehle berechtigen nicht zur Korrektur der Stromrechnungen.

**Art. 47**

Anzeigepflicht des Kunden      Vom Kunden festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind der Elektra unverzüglich zu melden.

**6. Verrechnung der Energie****Art. 48**

Feststellung des Energieverbrauches      Für die Feststellung des Energieverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der Elektra in einer von dieser bestimmten Ordnung.

**Art. 49**

Fehlanzeige                      Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer oder wenigstens Mindestdauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen wie folgt zu berichtigen:

- a) Hat sich die Fehlanzeige zugunsten den Kunden ausgewirkt, so erstreckt sich die Berichtigung der Abrechnungen höchstens auf zwei Jahre, gerechnet von der Entdeckung der Fehlanzeige an.
- b) Hat sich die Fehlanzeige zulasten des Kunden ausgewirkt, hat der Kunde die Fehlanzeige selbst verursacht oder ist er seiner Meldepflicht gemäss Art.47 nicht nachgekommen, so gelten für die Zeitdauer der Berichtigung die Verjährungsfristen des Obligationenrechtes.

Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen und lässt sich auch eine Mindestdauer der Fehlanzeige nicht ermitteln, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

Kann der Umfang der Fehlanzeige durch die Nachprüfung nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, des früheren Verbrauches und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

**Art. 50**

Energieverluste                      Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtungen registrierten Energieverbrauches.

**Art. 51**

Tarife

Die allgemein gültigen Tarife und Sperrzeiten werden von der Elektra festgelegt und sind öffentlich bekanntzugeben.

Tarifbeschlüsse und Änderungen der Tarifzeiten sind den Kunden mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten bekanntzugeben.

Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

**Art. 52**

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der Elektra zu bestimmenden Zeitabständen.

Die Elektra behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Sie ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung für zukünftige Energiebezüge zu verlangen oder Münzzähler einzubauen.

Für Wohnungen und Zimmer, welche in Anbetracht ihrer Zwecksetzung (z.B. Ferienwohnungen) einen ausserordentlich häufigen Mieterwechsel aufweisen, kann der Hauseigentümer als Abonnent bezeichnet werden.

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

Die Berichtigung von Rechnungen ist, unter Vorbehalt zwingender Vorschriften des öffentlichen Rechtes und unter Vorbehalt von Art.53 hievor, innerhalb der Verjährungsfrist des Schweizerischen Obligationenrechtes, möglich.

**Art. 53**

Einwendungen  
gegen die  
Stromrechnung,  
Rekursinstanz

Einwendungen gegen die Stromrechnung sind an die Elektra zu richten.

Rekursinstanz gegen Entscheide der Elektra ist der Gemeinderat Walzenhausen.

**7. Einstellung der Energielieferung****Art. 54**

Verfahren und  
Gründe

Die Elektra ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung, die weitere Abgabe von Energie, ausser den in diesem Reglement bereits genannten Fälle, zu verweigern, wenn der Kunde:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen oder Sachen gefährden;
- b) den Beauftragten der Elektra den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- c) die Begleichung fälliger Stromrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert;

- d) Plomben an Zählern, Tarifschaltapparaten und sonstigen plombierten Anlagenteilen wie Hauptsicherungen etc. entfernt oder entfernen lässt;
- e) den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;
- f) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Elektra und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

#### **Art. 55**

Unrechtmässiger  
Energiebezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug hat der Kunde den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

### **8. Oeffentliche Beleuchtung**

#### **Art. 56**

Umfang der  
Strassen-  
beleuchtung

Die Elektra errichtet, betreibt und unterhält gemäss dem Organisationsreglement zu Lasten der Gemeinde die öffentliche Beleuchtung. Sie wird in der Regel nur für öffentliche Strassen und Plätze erstellt und darf durch Bäume und Bepflanzungen nicht behindert werden.

### **9. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 57**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zusammen mit dem Organisationsreglement der Elektra Walzenhausen auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie der Elektrizitätsversorgung der Einwohnergemeinde Walzenhausen vom 13. März 1962 mitsamt seinen Nachträgen und Änderungen.

### **FÜR DIE ELEKTRA WALZENHAUSEN**

sig. Peter Vogel

sig. Hans Schmid

Verwaltungsratspräsident

Betriebsleiter

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat der Elektra Walzenhausen genehmigt am 23. Januar 2003.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Walzenhausen genehmigt am 4. März 2003.